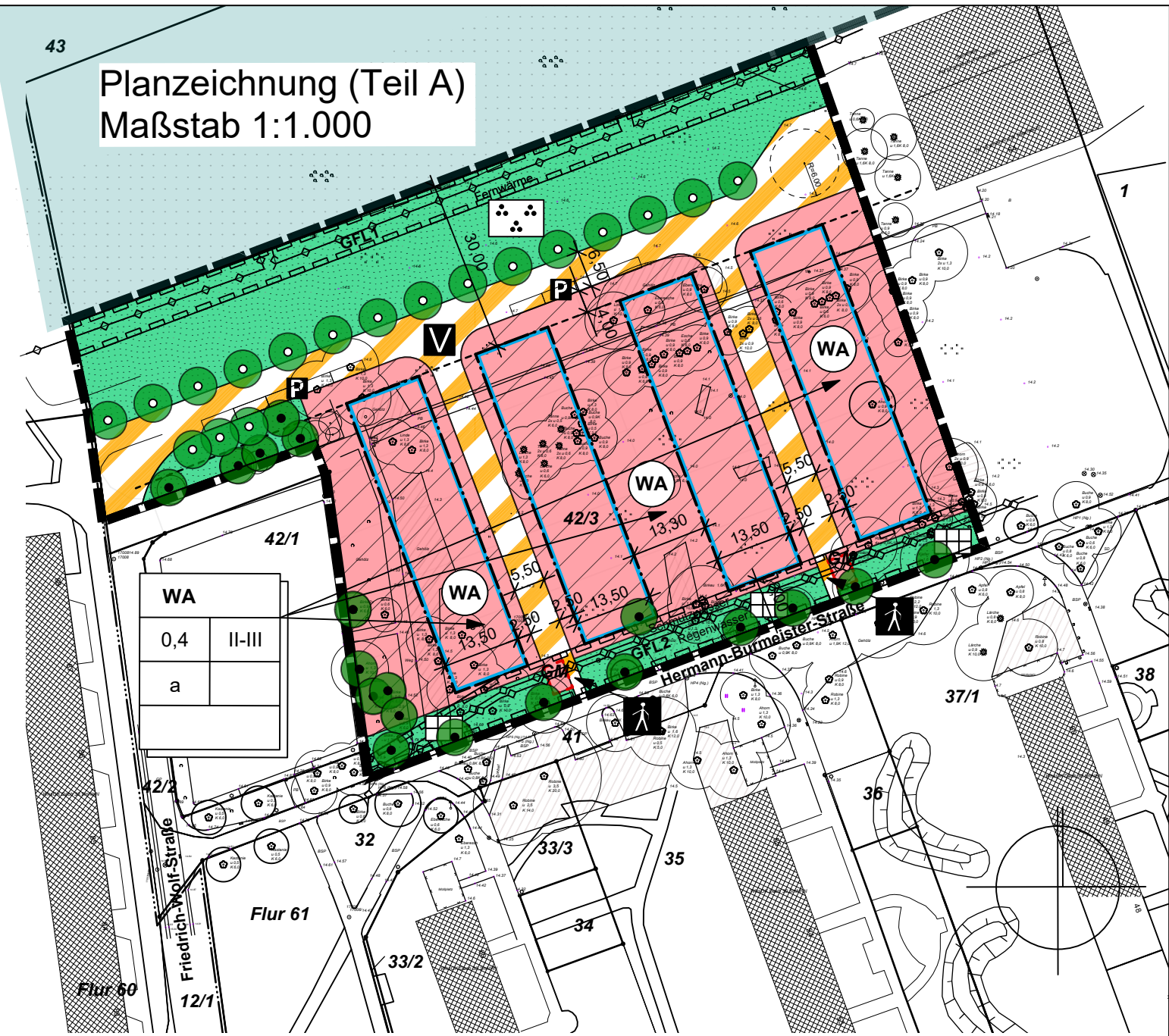




Planzeichnung (Teil A) Maßstab 1:1.000

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB) I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet WA sind zulässig: Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahme: zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Ferienwohnungen. Ferienwohnungen sowie alle weiteren in § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

I.1.2) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen für die Kleintierhaltung und -zucht sind nicht zulässig.

I.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
I.2.1) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebengebäude, oberirdische Garagen sowie Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die rückwärtige Baugrenze darf mit den vorgenannten Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, sowie Terrassen und bauliche Anlagen, die nach § 6 LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen.

I.2.2) abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
Gebäude sind als Einzelhäuser einseitig ohne Abstand an der jeweils nördlichen seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen, soweit die Stellung des Gebäudes nicht durch Baugrenzen anders vorgegeben ist.

I.3) Maßnahmen zur Grünordnung
I.3.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasengittersteine, Ökopflaster) herzustellen.

I.3.2) Pflanzgebot in Vorgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Vorgärten, d.h. die Bereiche zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie, sind als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es dürfen maximal 15% der Vorgartenfläche mit Kies, Schotter oder vergleichbaren anorganischen Materialien überdeckt werden. Ausgenommen hiervon sind Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen.

I.4) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
I.4.1) GFL 1
Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 zu belastenden Flächen sind zugunsten der SWS Energie GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

I.4.2) GFL 2
Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2 zu belastenden Flächen sind zugunsten der Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und der SWS Energie GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 LBauO M-V)
II.1) Dachneigung
Wohngebäude sind mit einem geeigneten Sattel- oder Walmdach mit 17 bis 25 Grad Neigung oder mit Flachdach auszuführen. Die Anlage von Dachterrassen ist zulässig.

II.2) Fassadengestaltung
Bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen ist das oberste Geschoss gestalterisch von dem übrigen Baukörper abzusetzen, dabei muss straßenseitig sowie rückwärtig ein Rücksprung von mind. 0.7 m ausgebildet werden.

III) HINWEISE
III.1) Bauschutzbereich nach Luftverkehrsgesetz
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Stralsund. Gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde ein Vorhaben nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

III.2) Bodendenkmale
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

III.3) Plangrundlage
Zeichnerische Grundlage des Plans ist eine topographische Geländeaufnahme mit Katasterbestand durch Arne Biesterfeldt / Wolgast im Höhen Bezugssystem DHHN 2016 mit Stand vom Mai 2020.

Planzeichenerklärung

gemäß Anlage zur PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstmass

II-III Anzahl der Vollgeschosse als Mindest und Höchstmass

BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (TF I.2.2)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11)

V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Verkehrsberuhigter Bereich

P - öffentliche Parkfläche

Personen - Fußgängerbereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, hier:
- Parkanlage (öffentlich)
- Garten (privat)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptver- / Entsorgungsleitung unterirdisch

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Erhaltung
Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

GFL1 Umgrenzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind, hier: Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GM Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen / Gemeinschaftsanlagen, hier: Müllstandplatz als Gemeinschaftsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Waldfläche angrenzend (nachrichtlich)
30m Waldabstand (nachrichtlich)

AUSGEWÄHLTE PLANZEICHEN DER PLANGUNDLAGE

42/3 Flurstücksgrenzen mit Flurstücksbezeichnungen

vorhandene Gebäude

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a/b BauGB.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 15.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 9 vom 21.10.2016 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushanges vom bis durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Bürgerschaft hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (27 Tage, je Tag acht Dienststunden) nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den.....

Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den

öbVl

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den

Der Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den

Der Oberbürgermeister

11. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. .. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den

Der Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Stralsund

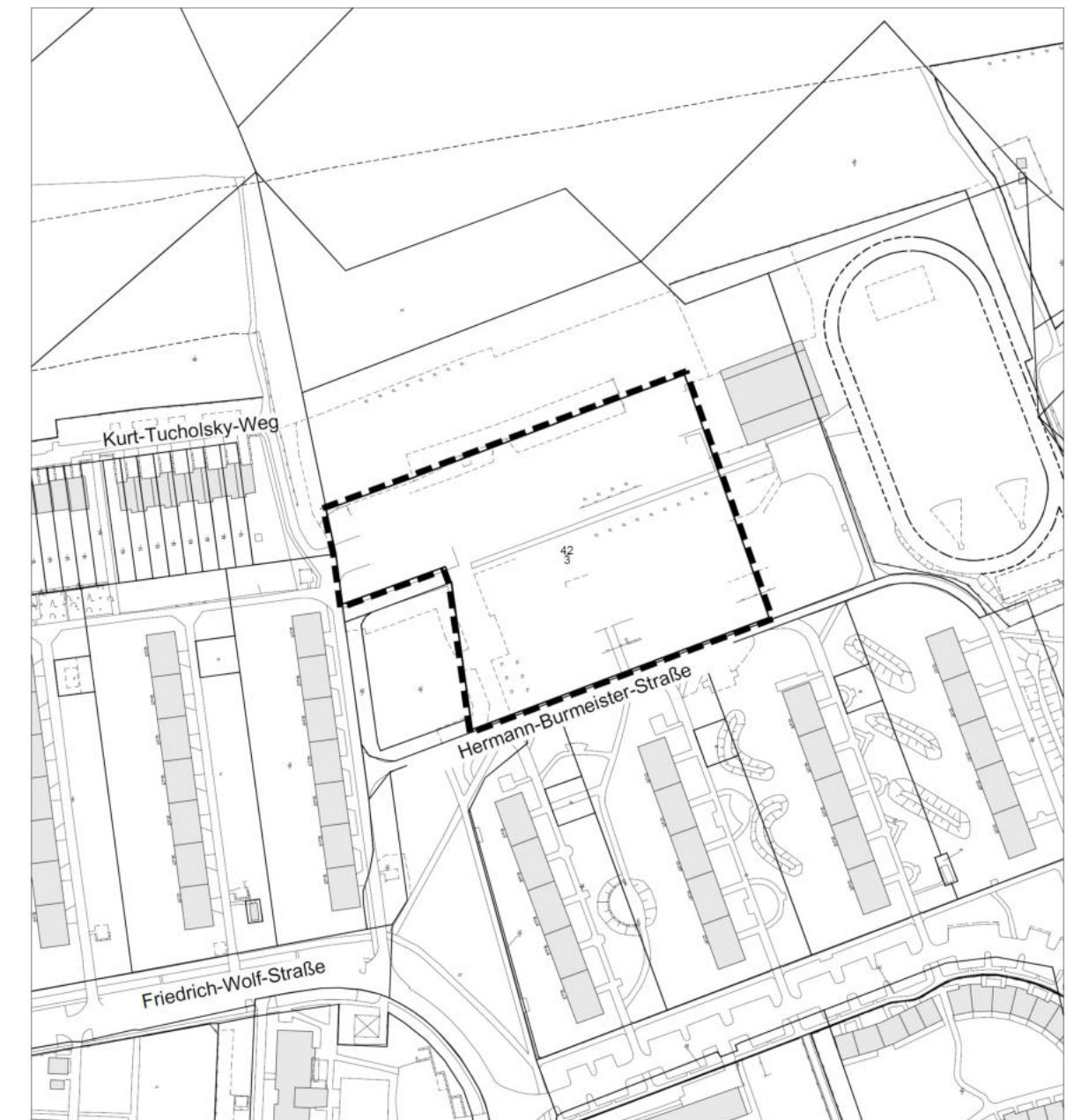
über den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht.

Auf der Grundlage der §§ 10, 13b des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie auf Grund § 86 LBauO MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom folgende Satzung über den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht erlassen.

Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße"

Entwurf

Stand Februar 2021



Übersichtsplan ohne Maßstab
Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund